PARITÄTISCHE BERUFSKOMMISSION MALER- UND GIPSERGEWERBE KANTON ZUG

St. Karlistrasse 21, 6004 Luzern Telefon 041 249 93 05

Die RPBK Maler- und Gipsergewerbe Kanton Zug beschloss, folgende Feiertage zu entschädigen, sofern sie auf einen Werktag fallen:

- Neujahr
- Karfreitag
- Auffahrt
- Fronleichnam
- 1. August (gemäss Bundesverfassung)
- Maria Himmelfahrt
- Allerheiligen
- Weihnachten
- Stephanstag

Feiertage 2026

Datum	Feiertag	Wochentag
01.01.2026	Neujahr	Donnerstag
03.04.2026	Karfreitag	Freitag
14.05.2026	Auffahrt	Donnerstag
04.06.2026	Fronleichnam	Donnerstag
25.12.2026	Weihnachten	Freitag

Auszug aus dem GAV für das Maler- und Gipsergewerbe (Art. 12.2 GAV)

Alle Arbeitnehmer haben Anspruch auf Vergütung des Lohnausfalles für höchstens 9 Feiertage pro Kalenderjahr (einschliesslich des eidgenössischen Bundesfeiertages am 1. August), sofern diese auf einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) fallen. Ausnahmsweise und begründeterweise im Stundenlohn beschäftigten Arbeitnehmern ist auf dem Grundlohn und allfälligen Überzeitzuschlägen in jedem Fall eine Feiertagsentschädigung von 3.59% zu bezahlen.

Die entschädigungsberechtigten Feiertage werden von den Regionalen Paritätischen Berufskommissionen (RPBK) festgelegt. Entschädigungsberechtigte Feiertage, die in die Ferien fallen, dürfen nicht als Ferientage angerechnet werden.